

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

1. Staatliche Bauämter
Regierung der Oberpfalz Baudienststelle Grafenwöhr
Sachgebietsleiter Hochbau an den Autobahndirektionen Nord- und Südbayern
2. nachrichtlich:
Regierungen
Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

- nur per Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIA1- 4201-001/08	Bearbeiterin Frau Mantel / Herr Stock	München 18.11.2008
	Telefon / - Fax 089 2192-3328 / -13328	Zimmer 409	E-Mail christine.mantel@stmi.bayern.de

Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV), Stand Juli 2008
Einführung RÜV für bauliche Anlagen des Landes und des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung

- zu den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
- zu den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau)

Anlagen

- 1) Erlass des BMVBS vom 03.09.2008, Gz.: B10- 8111.1/7- C
- 2) Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV), Stand Juli 2008
- 3) Anlage 4: Einteilung der prüf- und bescheinungspflichtigen baulichen Anlagen
- 4) Anlage 5: Anhaltswerte für Zeitintervalle für die jeweilige Art der Überprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS hat die RÜV, Stand 31.03.2006, überarbeitet und in der Fassung vom Juli 2008 für die baulichen Anlagen des Bundes verbindlich eingeführt.

...

Wir führen hiermit die RÜV in der Fassung vom Juli 2008 in Ergänzung zu Abschnitt C der RBBau und Abschnitt C der RLBau für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes und des Landes ein. Die RÜV sind ab sofort anzuwenden und ersetzen die vorhergehenden Regelungen mit OBBS vom 07.06.2006 für den Bundesbereich sowie mit OBBS vom 16.08.2006 für den Landesbereich.

Die Änderungen zur vorhergehenden Fassung vom 31.03.2006 gehen im Einzelnen aus dem anliegenden Erlass vom 30.09.2008 des BMVBS hervor.

Ergänzend geben wir folgende Hinweise für die Anwendung der RÜV im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung:

- Die RÜV, Stand Juli 2008, geben genaue Regelungen für die Ersteinschätzung eines Gebäudes vor. Für die weiteren Prüfungen der als gefährdet erkannten Bauten gelten die Prüfintervalle aus der beigefügten Anlage 5.
- Ergänzend zu den Regelungen nach Nr. 5 der RÜV, Stand Juli 2008, wird für die 2. Prüfstufe (RÜV Nr. 5.2. „Handnahe Untersuchung“), abhängig vom Gebäude bereits die Einschaltung eines Sachverständigen / einer fachkundigen Person empfohlen. Für die 3. Prüfstufe (RÜV Nr. 5.3 „Weitergehende Untersuchung“) halten wir die Einschaltung eines Sachverständigen für unerlässlich.
- Die erforderliche Fachkunde (sh. RÜV Nr.6) erfüllen Prüflingenieure, Prüf-sachverständige und Prüfämter für Standsicherheit, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aus dem konstruktiven Ingenieurbau für das jeweilige Fachgebiet und Bauingenieure, die mindestens zehn Jahre Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsausweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten, davon mindestens fünf Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr technischer Bauleitung, nachweisen können.
- Die Gebäudekategorien 1 und 2 der beigefügten Anlage 4 der früheren Hinweise zu Abschnitt C RLBau sind ohne Ausnahme der Gefahrenklasse 1 gemäß Nr. 4.1 der RÜV, Fassung vom Juli 2008, zu zuordnen.
- Bei den in den RÜV zitierten Hinweisen auf die RBBau sind für den Landesbereich grundsätzlich die entsprechenden Regelungen nach RLBau anzuwenden.

- Die Dokumentation der Ergebnisse der Überprüfungen nach RÜV ist im Landesbereich in der Fachdatenbank Hochbau (FDH) vorzunehmen. Für den Bundesbereich gelten die Regelungen im Punkt Nr. 7 der RÜV bzw. K14 Nr. 6 der RBBau.

Wir gehen davon aus, dass eine Ersteinschätzung aller baulichen Anlagen im Rahmen der regelmäßigen Baubegehungen nach RBBau C 2.1.1 (jährlich) und RLbau C 1.1 (alle zwei Jahre) auch für den Landesbereich spätestens mit der nächst folgenden Baubegehung abgeschlossen wird. Somit sind nach diesem Zeitpunkt alle gefährdeten baulichen Anlagen identifiziert und entsprechend dokumentiert.

Die RÜV ist im Internet und im Intranet Hochbau auf folgenden Seiten abrufbar:

BMVBS:

http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1052625/Richtlinie-fuer-die-Ueberwachung-der-Verkehrssicherheit.pdf

OBB:

<http://www.st-hochbau.shbamd.bybn.de/vorschriften>

Dieses Schreiben gilt über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus, sofern zwischenzeitlich keine andere Regelung dazu ergeht.

Mit freundlichen Grüßen



Geiger
Ministerialdirigent



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
- Bundesbau Baden-Württemberg -

Landesbaudirektion an der
Autobahndirektion Nordbayern

Brandenburgischer Landesbetrieb für
Liegenschaften und Bauen - BLB
Zentrale
Dienstort Cottbus
- Fachbereich Bundesbau -

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
der Freien Hansestadt Bremen
- Geschäftsbereich Bundesbau -

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau
- Bundesbauabteilung -

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
- Landeszentralabteilung Lz, Referat Lz 1 Bundesbau -

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg Vorpommern
- Abteilung Bundesbau -

Oberfinanzdirektion Hannover
- Landesbauabteilung, Baugruppe Bund –

Oberfinanzdirektion Münster
- Bauabteilung –

MDir Michael Halstenberg
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT	Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT	11030 Berlin
TEL	030 2008-7104
FAX	030 2008-1972
REFL	MR Karl-Heinz Collmeier
BEARBEITET VON	TB Andreas Schork Referat B 10
E-MAIL	ref-b10@bmvbs.bund.de
INTERNET	www.bmvbs.de



SEITE 2 VON 7

Oberfinanzdirektion Koblenz
- Geschäftsbereich Bundesbau –

Ministerium der Finanzen des Saarlandes
- Referat D/6 Bundesbau -

Oberfinanzdirektion Chemnitz
- Abteilung Bundesbau und Sonderaufgaben –

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- Hauptniederlassung -
Geschäftsbereich 3 Hochbau – Bund

Amt für Bundesbau - AfB
beim Finanzministerium Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien
Abteilung 3 - Staatlicher Hochbau, Kataster- und Vermessungswesen
- Referat 34 Bundesbau -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

BETREFF **Novellierung der Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)**

1. Erlass BMVBS vom 31.06.2006 - B 10-8111.1/7-C
2. Bund-Länder-Besprechung am 07.02.2008

ANLAGEN RÜV (Fassung Juli 2008) - 2-fach -
AZ B 10 - 8111.1/7 - C
DATUM Berlin, 03.09.2008

Mit Einführung des neu gefassten Abschnitts C der RBBau und der *Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)* am 31.03.2006 (Bezug 1) zur Präzisierung der Bauunterhaltungspflicht hat das BMVBS angekündigt, einen Bauwerkssicherheitsbericht in Auftrag zu geben, der über die in der RÜV enthaltenen Vorgaben und Empfehlungen hinaus weitergehende Untersuchungen einer möglichen, bauartabhängigen Gefahrenklassifizierung von Konstrukti-



onen und möglichen standardisierten Prüfkriterien zum Gegenstand haben sollte. Es war beabsichtigt, die RÜV im Lichte der Erkenntnisse des Bauwerkssicherheitsberichtes fortzuschreiben.

Die Inhalte des mittlerweile vorliegenden Bauwerkssicherheitsberichtes wurden den Ländern am 07.02.2008 (Bezug 2) vorgestellt und erläutert.

Im Bauwerkssicherheitsbericht wird auf Grund repräsentativer Stichproben eine Einschätzung der Standsicherheit der Bundesgebäude abgegeben. Der Zustand der Bundesgebäude kann insgesamt als in der Regel gut bezeichnet werden, gleichwohl werden regelmäßige Kontrollen von Gebäuden in Abhängigkeit von ihrem Gefahrenpotential empfohlen, um diesen Sicherheitszustand auf Dauer zu erhalten. Die Gutachter schlagen weiterhin eine systematische Kategorisierung der Gebäude mit Hilfe von Bauteilkatalogen als Beurteilungshilfe vor und geben, in Abhängigkeit von der Gebäudekategorie, Empfehlungen zu Überwachungsintervallen und –intensitäten.

Um die Erkenntnisse dieser vertieften Untersuchung der Bundesgebäude hinsichtlich ihrer Stand- und Verkehrssicherheit für die künftige, technisch und wirtschaftlich angemessene Überwachungspraxis der Bauverwaltungen des Bundes und der Länder zu nutzen, wurde eine unter der Leitung des BMVBS stehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gebildet. Sie ist nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu dem Schluss gekommen, von einer systematischen Kategorisierung der in Bundeseigentum stehenden Gebäude und baulichen Anlagen, wie im Bauwerkssicherheitsbericht beschrieben, Abstand zu nehmen. Gleichwohl enthält die überarbeitete RÜV nunmehr ein Verfahren zur schnellen Identifizierung der Gebäude mit einem hohen Gefährdungspotential, die prioritär einer konkreten Risikoeinschätzung unterzogen werden müssen. Diese Gebäudegruppe dürfte einen Anteil von unter 10 % des Gebäudebestandes ausmachen.

Es ist festzustellen, dass sich die RÜV in ihrer Struktur und Regelungsdichte bewährt hat. Die Nennung von Kriterien und Anhaltspunkten für die Risikoeinschätzung von Gebäuden oder Teilen davon und die daraus abzuleitende individuelle Festlegung von Art, Umfang und Turnus der Überwachung bleibt wesentlicher Inhalt der RÜV. Der vorliegende Bauwerkssicherheitsbericht hat dafür weitere wichtige Ergänzungen geliefert.

Zu den Änderungen der RÜV im Einzelnen:



Abschnitt 1 – Allgemeines

SEITE 4 VON 7

Nennung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als zukünftige größte Eigentümerin von Bundesliegenschaften und –gebäuden und damit Gebäudeunterhaltungspflichtige.

Abschnitt 2 – Geltungsbereich

Redaktionelle Überarbeitung. Hinweis auf die Erfordernisse des Brandschutzes, der von dieser Richtlinie nicht erfasst ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Verkehrssicherheit im Sinne der RÜV nicht allumfassend ist. Die Verkehrssicherungspflichten im Sinne der RÜV werden durch den Zustand von baulichen Anlagen, Tragwerks- und Baukonstruktionen ausgelöst. Der allgemeine Grundsatz, dass Gefahren für andere grundsätzlich vermieden werden müssen, bleibt davon unberührt.

Abschnitt 3 – Verantwortlichkeiten für die Gebäudesicherheit

Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements des Bundes.

Abschnitt 4 – Verfahren

Einleitend wird darauf verwiesen, dass die in der Regel jährlichen Baubegehungen gemäß Abschnitt C RBBau qualifiziert durchzuführen sind. Der Gebäudebestand des Bundes unterliegt insofern einer dichten Kontrolle auch des bautechnischen Zustandes. Diese Inspektionstiefe (vergl. Nr. 5.1) ist nach dem Ergebnis des Bauwerkssicherheitsberichtes für die überwiegende Anzahl der Fälle für die Gewährleistung der Gebäudesicherheit ausreichend. Für eine Reihe von Gebäuden sind jedoch weitergehende Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Abschnitt 4 wird ein einfaches Verfahren beschrieben das dazu dienen soll, den gegebenenfalls noch nicht gemäß RÜV untersuchten Gebäudebestand zunächst in vorrangig oder nachrangig zu untersuchende Gebäude zu klassifizieren. In diesem einmaligen Bewertungsvorgang werden durch Zugrundelegung von Ausschlusskriterien die Gebäude identifiziert, die nach erster Einschätzung risikobehaftet sein können und vorrangig zu untersuchen sind. Für die Auswahl der vorrangig und nachrangig zu untersuchenden Gebäude kann auf die Bauaufsichtsakten (RBBau K 14 Nr. 6), die Gebäudebestandsdokumentationen oder einschlägige Datenbanken zurückgegriffen werden.

Die genannten Merkmale sind kumulativ anzuwenden. Die Einordnung in die Klassen 1 und 2 dient lediglich einer Priorisierung des Vorgehens bei der Überwachung. Sämtliche Gebäude müssen letztlich einer individuellen Risikoeinschätzung gemäß Nr. 4.3 und, daraus abgeleitet, einer adäquaten Art der Überwachung unterzogen werden.



Abschnitt 5 – Überwachung

SEITE 5 VON 7

Die Bauunterhaltung dient neben dem Werterhalt dem Erhalt der Sicherheit von baulichen Anlagen. Von der gegenwartsnahen Feststellung notwendiger Bauunterhaltungsarbeiten im Rahmen der Baubegehungen gemäß Abschnitt C RBBau waren und sind notwendige Maßnahmen zur Beseitigung sicherheitsrelevanter vorhandener oder drohender Schäden zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen. Insofern sind die Baubegehungen essentieller Bestandteil der Überwachung baulicher Anlagen im Sinne der RÜV und stellen die regelmäßige erste Inspektionsstufe in einem abgestuften Verfahren dar.

Im Abschnitt 5 werden die drei in Frage kommenden Inspektionstiefen in dem abgestuften Vorgehen bei der Überwachung baulicher Anlagen erläutert. Die Übergänge sind fließend. Am Ende einer jeden Stufe der Inspektion sind in Abhängigkeit von der Risikoeinschätzung im Einzelfall Art, Umfang und Turnus der Überwachung festzulegen, beginnend bei der jährlichen Begehung (Nr. 5.1). In einem Flussdiagramm wird das Verfahren grafisch dargestellt.

Abschnitt 6 – Qualifikation der Überwachenden

Auf Aussagen über formale Qualifikationsanforderungen wurde weiterhin verzichtet. Den Bauverwaltungen wird anheimgestellt, die für die Überwachungstätigkeit notwendige Ausbildung, Fachkunde oder Erfahrung zu konkretisieren. Es ist davon auszugehen, dass für ggf. erforderlich werdende weitergehende Untersuchungen gemäß Nr. 5.3 regelmäßig geeignete externe Sachverständige mit der speziellen thematischen Kompetenz eingeschaltet werden müssen.

Abschnitt 7 – Dokumentation

Der Abschnitt 7 ist neu hinzugefügt worden, beinhaltet aber Regelungen aus der RÜV 2006. An dieser Stelle wird nochmals auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Führung von Bauaufsichtsakten und Erstellung ordnungsgemäßer Baubestandsdokumentationen gemäß Abschnitt H Nr. 2 RBBau hingewiesen.

Abschnitt 8 – Grundlagen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen

Der Abschnitt wurde ergänzt. Bei der Übergabe von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind der Verhandlungsniederschrift ggf. Hinweise auf turnusmäßig zu überwachende Bauteile, Bauelemente, Baukonstruktionen, Konstruktionsdetails etc. beizufügen. Dazu können auch Instandhaltungspläne gehören, die die spezifischen Eigenschaften einer Konstruktion berücksichtigen. Von beauftragten Architekten und Ingenieuren sind entsprechende begründete Hinweise abzuverlangen.

Das Muster 14 RBBau wird demnächst überarbeitet.



Anlage 1 – Überwachungsliste

SEITE 6 VON 7

Die Überwachungsliste ist entsprechend der abgestuften Vorgehensweise bei der Überwachung angepasst worden. Auf der Rückseite der Anlage 1 sind weitere Anmerkungen zu finden.

Anlage 2 – Risikoeinschätzung

Die Ausführungen zur Risikoeinschätzung sind im Wesentlichen aus der RÜV 2006 übernommen. Die Kriterien und Anhaltspunkte für die Identifizierung risikobehafteter Gebäude und Bauteile, die u.U. einer turnusmäßigen Überwachung bedürfen, sollen eine Hilfe für die fachkundige Bauverwaltung und die Eigentümer zur Konkretisierung ihrer Verkehrssicherungspflicht sein. Auf die genannten Kriterien und Anhaltspunkte, die durch Erkenntnisse aus dem Bauwerkssicherheitsbericht ergänzt wurden, ist unter Berücksichtigung möglicher Schadensfolgen bei der Überwachung baulicher Anlagen besonders zu achten.

Von einer systematischen Kategorisierung des Gebäudebestandes in Risikoklassen ist ebenso Abstand genommen worden wie von der abstrakten Definition überwachungspflichtiger Gebäude, weil sie die gesonderte Risikoeinschätzung jedes Einzelfalles auf Grund der Beurteilung des Gebäudezustandes vor Ort nicht ersetzen kann (vergl. Nr. 4.4).

Die im Bauwerkssicherheitsbericht des BMVBS (Fassung Dezember 2007) oder in den Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen der ARGEBAU (Fassung September 2006) angegebenen Überwachungszeiträume können zur Orientierung herangezogen werden.

Anlage 3 – Hinweise für die Überwachung

Die Hinweise sind aus der RÜV 2006 übernommen.

Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Konversionsliegenschaften im Eigentum der BImA, dauerhaft oder vorübergehend stillgelegte Liegenschaften und darauf befindliche Gebäude/Objekte sind von der Verkehrssicherungspflicht nicht ausgeschlossen. Sofern durch die Art der Sicherung dieser Liegenschaften und Gebäude/Objekte Gefahren für die Allgemeinheit nicht ausgehen, sind in der Regel handnahe oder weitergehende Untersuchungen von Bauteilen oder Bauelementen nicht erforderlich. In diesen Fällen haben BImA und Bauverwaltung /hausverwaltende Dienststelle wirtschaftlich vertretbare individuelle Festlegungen zu Art, Umfang und Turnus der Überwachung zu treffen.



Hiermit führe ich die *Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes* in der fortgeschriebenen Fassung Juli 2008 ein, die ergänzend zu den RBBau verbindlich zu beachten ist.

Zusätzliche Exemplare der Richtlinie können beim BMVBS, Referat B 10, und in Kürze auch im Internet (www.bmvbs.de) abgerufen werden.

Im Auftrag

Michael Halstenberg



Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes RÜV

1. Allgemeines

Die regelmäßige Überwachung baulicher Anlagen ist aus bauordnungsrechtlichen, zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei der Überwachung der Stand- und Verkehrssicherheit und regelt das Zusammenwirken zwischen der Bauverwaltung und der hausverwaltenden Dienststelle / Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Dazu werden Verfahrensweisen und Regeln für das Überwachen sowie die Dokumentation der vorgenommenen Handlungen vorgegeben.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle baulichen Anlagen des Bundes, soweit es hierfür keine besonderen Regelungen gibt.

Die Richtlinie regelt in Ergänzung zu Abschnitt C RBBau verbindlich Art und Umfang der Überwachung der Standsicherheit und Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen, die in der Unterhaltungslast des Bundes oder Dritter im Sinne der RBBau¹ stehen. Sie dient dem Schutz vor Gefahren, die von Bauwerken, baulichen Anlagen oder Baukonstruktionen ausgehen. Darüber hinausgehende öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen richten sich nach Abschnitt K 4 RBBau.

Bei baulichen Anlagen, deren Überwachung und Prüfung in Technischen Regelwerken geregelt ist (z.B. Brücken im Anwendungsbereich der DIN 1076, Antennentragwerke aus Stahl im Anwendungsbereich der DIN 4131), erfolgt die Überprüfung der Standsicherheit nach diesen Regeln.

3. Verantwortlichkeiten für die Gebäudesicherheit

Im Bauordnungsrecht der Länder ist festgelegt,

dass für die Standsicherheit des Gebäudebestandes grundsätzlich der Eigentümer verantwortlich ist.

Aus der Verkehrssicherungspflicht nach §§ 823, 836 bis 838 BGB ergibt sich die Verpflichtung zum sicheren Erhalt von Bauwerken und baulichen Anlagen.

Aus dem Eigentum, der Nutzung und dem Betrieb von baulichen Anlagen können sich Gefahren für Leib und Leben oder sonstige Rechte von Personen oder für die Umwelt ergeben.

Deshalb wird den Grundstücksbesitzern, Gebäudebesitzern oder sonstigen Gebäudeunterhaltungspflichtigen vom Gesetzgeber die Verantwortung dafür auferlegt, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefahren oder Nachteile zu vermeiden oder zu verringern.

Bei Bundesbauten obliegt die Verkehrssicherungspflicht in der Regel der hausverwaltenden Dienststelle (vergl. H 1 RBBau).

Bei Bundesbauten, die in das Einheitliche Liegenschaftsmanagement (ELM) der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernommen worden sind, obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Bundesanstalt.

Die Bauverwaltung berät die hausverwaltende Dienststelle und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Überwachung. Sie führt die erforderlichen Untersuchungen nach Nr. 5.2 und/oder Nr. 5.3 nach erfolgter Beauftragung durch und kontrolliert die Einhaltung der Termine und Festlegungen.

4. Verfahren

Für den durch eine qualifizierte Bauverwaltung betreuten Gebäudebestand des Bundes stellt die jährliche Baubegehung nach RBBau Abschnitt C die Grundvorsorge dar. Darüber hinaus wird in einem im Folgenden beschriebenen und durchzuführenden Stufenverfahren eine Priorisierung des Vorgehens bei der Überwachung im Sinne dieser Richtlinie festgelegt.

¹ Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes

4.1 Auswahl der vorrangig zu untersuchenden Gebäude

In dem einmaligen Bewertungsvorgang (Erst-einschätzung) werden die vorrangig zu untersuchenden Gebäude mit Hilfe eines Filters ermittelt. Ziel ist, den Überwachungsaufwand im Sinne dieser Richtlinie zunächst auf die Gebäude zu konzentrieren, die ohne größeren Aufwand als voraussichtlich besonders risikobehaftet identifiziert werden können.

Die vorrangig zu untersuchenden Gebäude werden der Klasse 1 zugeordnet. Zu ihr gehören, auch ohne weitere Bewertung, Hallenbäder, Sporthallen und Versammlungsstätten (siehe Abb. 1).

Grundlage der Ermittlung können die Bauaufsichtsakten, Gebäudebestandsdokumentationen oder einschlägige Datenbanken sein.

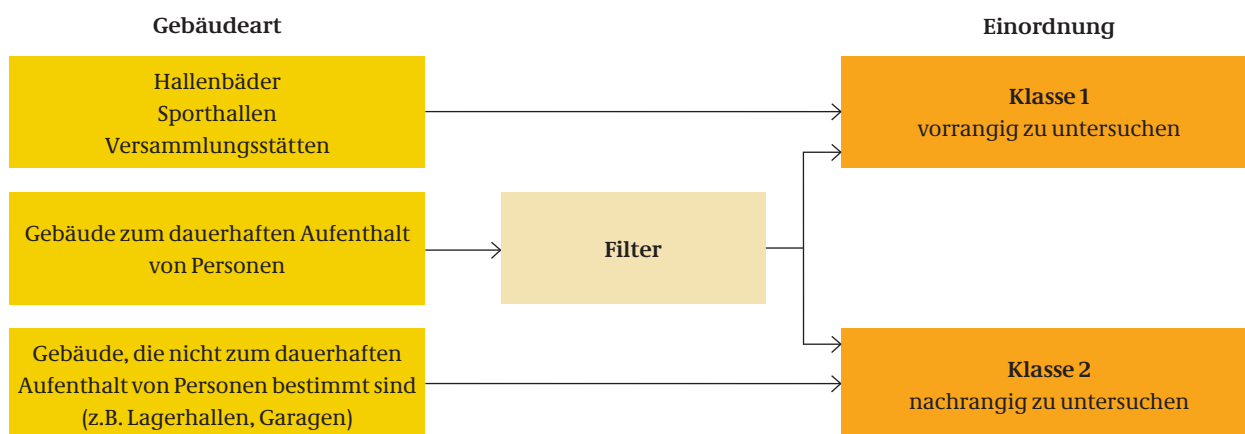


Abb.1 Auswahl der vorrangig und nachrangig zu untersuchenden Gebäude

4.2.1 Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Personen (z.B. Wohn- und Bürogebäude), die sämtliche folgende Merkmale aufweisen:

- regelmäßiger Grund- und Aufriss
- bis zu 3 Vollgeschosse
- tragende Wände aus Mauerwerk oder Stahlbeton
- Decken in Massivbauweise
- Fassade:
 - geputzt oder
 - einschaliges Sichtmauerwerk oder
 - hinterlüftetes Verblendmauerwerk nach 1975 (Verankerung mit Edelstahlankern) oder
 - Wärmedämmverbundsystem

4.2.2 Hallen, die sämtliche folgende Merkmale aufweisen:

- einsehbare Tragstruktur aus Stahlbeton mit:
 - Spannweiten der Binder bzw. Unterzüge bis 8 m
 - Massivdecken (keine Porenbetondecken ohne ABZ² oder vor 2003)
 - Traufhöhe bis 5 m
- einsehbare Tragstrukturen aus Stahl mit:
 - geneigter Stahltrapezeindeckung
 - Spannweiten der Binder bzw. Unterzüge bis 8 m
 - Traufhöhe bis 5 m
 - Firsthöhe bis 8 m

² Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

4.3 Risikoeinschätzung

Gebäude der Klasse 1 – und nachfolgend Gebäude der Klasse 2 - werden einer individuellen Risikoeinschätzung unterzogen. Die Risikoeinschätzung einer baulichen Anlage dient dazu, eine adäquate Art der Überwachung (Inspektionstiefe, siehe Nr. 5 RÜV) sowie Umfang und Häufigkeit festzulegen. In der *Anlage 2* sind Kriterien und Anhaltspunkte für die Einschätzung der sicherheitsrelevanten, von Gebäuden und Bauteilen ausgehenden Risiken genannt.

5. Überwachung

Das abgestufte Vorgehen bei der Überwachung der baulichen Anlagen besteht aus unterschiedlichen Inspektionstiefen (siehe Abb. 2):

- 5.1 in der Regel jährliche **Begehung** der Bauverwaltung gemäß Abschnitt C RBBau zusammen mit der hausverwaltenden Dienststelle und/oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- 5.2 **handnahe³ Untersuchung**,
- 5.3 **weitergehende Untersuchung** von Bauteilen und Bauelementen

Art, Umfang und Turnus der Überwachung sind von der Risikoeinschätzung im Einzelfall abhängig (siehe Nr. 4.3). Die zuständige Bauverwaltung legt anhand der einschlägigen technischen Regelwerke und vorhandener Gutachterempfehlungen fest, ob, wann und welche Untersuchungen vorzunehmen sind. Beispielhafte Hinweise für die Durchführung der Überwachung sind in Anlage 3 „Hinweise für die Überwachung“ beschrieben.

Die Überwachung der Gebäude kann zusammen mit der in der Regel jährlichen Begehung gemäß RBBau zum Zwecke der Feststellung des Bauunterhaltsbedarfs oder in einem gesonderten Verfahren durchgeführt werden. Der Aufbau eines eigenen Prüfregimes im Sinne der RÜV ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch zweckmäßig sein, wenn turnusmäßige Untersuchungen gemäß Nr. 5.2 oder 5.3 durchzuführen sind.

Die **Begehung**, die **handnahe Untersuchung** sowie die **weitergehende Untersuchung** sind zu dokumentieren (siehe Nr. 7 RÜV).

5.1 Begehung

Die **Begehung** umfasst die regelmäßige Besichtigung der baulichen Anlage und Sichtkontrolle der sicherheitsrelevanten Bauteile ohne größere Hilfsmittel durch sachkundige Fachkräfte.

Bei der Begehung ist über die Feststellungen des Zustandes der tragenden Konstruktionen hinaus auch zu prüfen, ob schädliche Einflüsse auf die Standsicherheit vorliegen, ob z.B. Dachabdichtungen und – eindeckungen sowie Dachentwässerungen funktionstüchtig sind, die bauphysikalischen Bedingungen die Gebäudekonstruktion beeinträchtigen können (Raumluftfeuchte und Temperatur), Belastungs- und Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen eingetreten sind. Beispielhafte Hinweise zu Einflussfaktoren für die allgemeine Bewertung sind in Anlage 3 beschrieben.

Sofern sich während der Begehung keine eindeutigen Schadensbilder und -ursachen feststellen lassen, jedoch gefahrenrelevante Schäden vermutet werden, ist eine **handnahe** oder ggf. eine **weitergehende Untersuchung** durchzuführen, die Ursachen und Maßnahmen zur Behebung oder Sicherung aufzeigt.

Konkrete Gefahrentatbestände sind sofort zu beheben. Gegebenenfalls ist die Nutzung einzuschränken oder zu untersagen (Sofortmaßnahmen gemäß C 6 RBBau).

5.2 Handnahe Untersuchung

Die **handnahe Untersuchung** ist durch geeignete Stichproben an gefährdeten oder als gefährdet vermuteten Bauteilen oder Bauelementen unter Verwendung der erforderlichen Hilfsmittel durchzuführen. Werden bei der Untersuchung Schäden festgestellt, die die Stand- oder Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist im Zweifelsfall ein Sachverständiger hinzuzuziehen oder eine weitergehende Untersuchung zu veranlassen.

³Untersuchung von Bauteilen und Bauteiloberflächen mit maximal einer Armlänge Abstand

5.3 Weitergehende Untersuchung

Die **weitergehende Untersuchung** umfasst die zerstörungsfreie oder zerstörungsarme Prüfung und Bewertung der Bauteile und Bauelemente unter Anwendung der erforderlichen Hilfsmittel und einschlägigen Methoden durch Sachverständige (z.B. Tragwerksplaner, Prüfingenieure, Baustoffkundler).

Dabei sind in der Regel auch die maßgeblichen, schwer zugänglichen Teile einer Baukonstruktion eingehend zu untersuchen und ggf. Materialuntersuchungen durchzuführen. Sie kann sich auch, in Abhängigkeit von der Fachkunde und Ortskenntnis der untersuchenden Person, auf Stichproben beschränken.

Die Beauftragung und Begleitung erfolgt durch die Bauverwaltung.



Abb. 2: Flussdiagramm zur graphischen Darstellung der Überwachung

6. Qualifikation der Überwachenden

Die Bauverwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, für die Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben das entsprechend fachkundige Personal vorzuhalten.

Die Überwachung ist deshalb nach Möglichkeit mit verwaltungseigenen, sachkundigen Fachkräften vorzunehmen.

Dies gilt regelmäßig für die Begehung gemäß Nr. 5.1. Das Erkennen und Beurteilen von stand-sicherheitsrelevanten Schäden an Gebäuden erfordert statische, konstruktive und bauphysikalische Kenntnisse und Erfahrung.

Stehen keine geeigneten Fachkräfte zur Verfügung, ist nach K 12 RBBau zu verfahren.

7. Dokumentation

Die Ergebnisse der Ersteinschätzung gemäß Nr. 4.1 und 4.2 sind zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der Überwachung gemäß Nr. 5 RÜV sind in der Überwachungsliste (Anlage 1) objektbezogen zu dokumentieren, der durch die Bauverwaltung zu führenden Bauaufsichtsakte (vergl. K 14 Nr. 6 RBBau) beizufügen und der weiteren Überwachung zugrunde zu legen. Die Bauaufsichtsakte ist gemäß K 10 RBBau dauernd aufzubewahren.

Die Überwachungsliste enthält Angaben zum Befund, zu Art, Umfang und Turnus der Überwachung (z.B. Inspektionstiefe, bauteilbezogene Prüfverfahren) und zu den erforderlichen Maßnahmen für die Gefahrenabwehr und die Beseitigung der Schäden.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in die Baubedarfsnachweisung (BBN) aufzunehmen und ggf. mit anderen werterhaltenden Bauunterhaltungsmaßnahmen abzustimmen.

Die Überwachungsliste wird Bestandteil der BBN; die hausverwaltende Dienststelle / die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erhält einen Abdruck.

Es empfiehlt sich, insbesondere bei einer weitergehenden Untersuchung von Teilen einer Tragkonstruktion eine umfassende Dokumentation zu erstellen, die auch eine Beurteilung der Stand- und Verkehrssicherheit des Gebäudes insgesamt beinhaltet.

Für den Fall, dass bei vorhandenen Gebäuden Bauaufsichtsakten fehlen, sind diese neu anzulegen.

8. Grundlagen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen

Bei Neu- Um-, und Erweiterungsbauten sind bereits in der Bauplanung die Belange der Überwachung der baulichen Anlage oder von Teilen davon während der Nutzungszeit zu beachten.

Dazu gehören unter anderem die Sicherstellung der Zugänglichkeit zu wartungs- und reparaturintensiven Bauteilen, die Einsehbarkeit von statisch relevanten Konstruktionsteilen sowie die Festlegung von Überwachungszyklen für die Nutzungsphase.

Die nachträgliche Herstellung von Revisionsöffnungen bei Bestandsgebäuden kann zweckmäßig sein.

Hinweise auf turnusmäßig zu überwachende Bauteile und Bauelemente müssen bereits der Niederschrift zur Übergabeverhandlung (vergl. Muster 14 RBBau) beigefügt werden.

Liegenschaft/Bauwerk:	Inspektionsart zutreffendes ankreuzen	<input type="checkbox"/> Begehung (5.1 RÜV)
		<input type="checkbox"/> handnahe Untersuchung (5.2 RÜV)
		<input type="checkbox"/> weitergehende Untersuchung (5.3 RÜV)
	vorausgegangene Überwachung:	
	bereitgestellte Unterlagen:	
Bearbeiter/Prüfer:	Beteiligte:	
Ergebnis:		
Gefährdung:	<input type="checkbox"/> keine Gefährdung festgestellt	
	<input type="checkbox"/> Gefährdung nicht auszuschließen	
	<input type="checkbox"/> Gefährdung festgestellt	
Befund (ggf. auf Rückseite oder Anlage):		
Geschätzte Kosten:		
Festlegung weiterer Untersuchungen zur Klärung des Gefährdung:	<input type="checkbox"/> handnahe Untersuchung gem. 5.2 am/bis zum:	
	<input type="checkbox"/> weitergehende Untersuchung gem. 5.3 am/bis zum:	
	<input type="checkbox"/> Einschaltung eines Sachverständigen für:	
Festlegung weiterer Maßnahmen:	<input type="checkbox"/> Sicherung der Gefahrenstelle	
	<input type="checkbox"/> Sofortmaßnahmen nach Abschnitt C Nr. 6 RBBau	
	<input type="checkbox"/> Beseitigung der Mängel nach Abschnitt C Nr. 5 RBBau	
Festlegung von Art, Umfang und Turnus der zukünftigen Überwachung:		

Aufgestellt:

Datum

Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift Baudurchführende Ebene

Unterschrift Hausverwaltende Dienststelle/
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Weitere Angaben zum Befund / zur zukünftigen Überwachung:	

Anmerkungen:

Inspektionsart	Durchzuführende Art der Inspektion gem. Nr.5 RÜV ankreuzen
vorausgegangene Überwachung	Datum der letzten Inspektion angeben
bereitgestellte Unterlagen	Feld für Eintragung von Unterlagen, die zur Inspektion verwendet werden (z.B. Bauaufsichtssakte, Bestandsdokumentationen, Gutachten)
Bearbeiter/Prüfer	Namentliche Nennung des zuständigen Bearbeiters/der zuständigen Bearbeiterin (i.d.R. der BdE)
Beteiligte	Angabe der weiteren Beteiligten (z.B. der hausverwaltenden Dienststelle/BlmA, sachverständige Dritte)
Befund	Kurze stichpunktartige Erläuterung des vorgefundenen Zustandes
Geschätzte Kosten	Angabe der zu erwartenden Kosten für weitere Maßnahmen, wie Beauftragung externer Sachverständiger, Anmietung von Hilfsmitteln (z.B. Gerüste, Hubbühnen) oder Kosten für die Beseitigung von Schäden
Festlegung weiterer Inspektionen	Angabe der nächsten Inspektionstiefe und ggf. Angabe eines zu beauftragenden externen Sachverständigen
Festlegung von Art, Umfang und Turnus der zukünftigen Überwachung	Ggf. Angaben zu einem individuellen Prüfregime. Hier kann auch der Hinweis auf die nächste Inspektion im Rahmen der nächsten Begehung gemäß Nr. 5.1 RÜV aufgenommen werden.

Risikoeinschätzung einer baulichen

Anlage

Als Kriterien und Anhaltspunkte für die Identifizierung risikobehafteter Gebäude und Bauteile, die u.U. einer Überwachung gemäß Nr. 5 RÜV, insbesondere weiterer Untersuchungen gemäß Nr. 5.2 und 5.3 RÜV bedürfen, können z.B. dienen:

- Lage und Standortsituation (z.B. klimatische, geologische bzw. baugrundspezifische Besonderheiten, Konstruktionsversagen bei Unterspülung)
- Alter der baulichen Anlage und Erhaltungszustand (z.B. Schadensbilder, alte Schäden, aktuelle Schäden)
- Art der Konstruktion, deren Durchbildung und Schadensanfälligkeit (z.B. weitgespannter Tragwerke, großflächige/leichte Dachkonstruktionen, Fassaden und Fassadenverankerungen, abgehängte Decken, Spannbetonkonstruktionen)
- Möglichkeit der Schadenserkenkung, insbesondere die Zugänglichkeit von Konstruktionselementen (z.B. Einsehbarkeit von Tragkonstruktionen, Tragsystem der Verankerung oder Befestigung, Verbindungen)
- Nutzungsbedingte bzw. geänderte Belastungssituationen (z.B. ständige Lasten, Verkehrslasten, dynamische Lasten, innere und äußere klimatische Einflüsse, hygroskopische Belastung, Schneelast, Schneesackbildungen, chemische Einwirkungen, systemverändernde Umbauten)
- Mögliche Schadensfolgen (Gefährdungen von Personen) im Hinblick auf Nutzungsart, Besucherfrequenz, öffentliche Zugänglichkeit (z.B. Sonderbauten, Versammlungsstätten, Hörsäle, Sporthallen)

Im Folgenden werden fünf wichtige Einflussfaktoren auf die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit von Bauteilen erläutert:

Exposition

Unter dem Begriff Exposition sind klimatische und chemische Einwirkungen auf Bauteile während der Standzeit des Gebäudes zusammengefasst. Außergewöhnliche Expositionen aus Nutzung, Klima oder Umweltbelastung, die von den ursprünglich geplanten Nutzungsbedingungen abweichen, können zu beschleunigten Alterungseffekten und Beeinträchtigungen der Baustoffeigenschaften führen. Werden derartige Expositionen festgestellt oder vermutet, sind bauliche Anlagen zunächst als ungünstig einzustufen und mit besonderer Aufmerksamkeit zu überprüfen.

Baujahr

Im Bauwesen werden immer wieder in Richtlinien und Normen geregelte Bauweisen verändert oder verworfen, weil sie sich in der praktischen Anwendung nicht bewährten. Derart belastete Konstruktionen und Bauweisen sind im Rahmen der Überwachung von baulichen Anlagen zunächst als ungünstig einzustufen und mit besonderer Aufmerksamkeit zu überprüfen. Beispielhaft aufgeführt seien hier die Änderung der Zinkschmelzlegierung der Verzinkungsbäder zwischen 2000 und 2006 und die signifikante Zunahme von Rissbildungen an feuerverzinkten Stahlkonstruktionen, oder die bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts zu geringen Anforderungen an die erforderliche Betondeckung von Stahlbetonbauteilen zur Sicherstellung der passivierenden Wirkung des Betons für die darin eingebetteten Bewehrungsstähle. Die Folge waren nicht nur erhebliche Sanierungskosten an einer Vielzahl von Betonbauteilen, sondern bei fortgeschrittener Bewehrungsstahlkorrosion auch die Gefährdung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Bauteile und Gebäude.

Statisches System

Im Rahmen einer allgemeinen Bewertung sind statisch bestimmte Systeme, z.B. Kragträger oder Einfeldträger, ungünstig zu bewerten, da bei Versagen einzelner Bauteile sofort die Standsicherheit der gesamten Konstruktion gefährdet sein kann. Als besonders ungünstig einzustufen sind Konstruktionen, die statisch derart miteinander gekoppelt sind, dass das Verhalten der Gesamtkonstruktion kaum kalkulierbar ist. Bei statisch unbestimmten Systemen dagegen, z.B. Rahmen oder Durchlaufträgern, besteht die Möglichkeit der Lastumlagerung bei Versagen. Damit wird das schlagartige Versagen dieses Bauteils verhindert. Derartige Konstruktionen können unter dem Gesichtspunkt der Statik als günstiger eingestuft werden.

Bruchverhalten

Sprödes Bruchverhalten von Baukonstruktionen oder Bauteilen stellt ein erhöhtes Risiko dar, weil ein möglicher Bruch ohne Vorankündigung eintritt. Dies ist in der Regel vom Baustoff abhängig; Glas, einige Kunststoffe, Keramik, Holz, aber auch unbewehrter Beton fallen in diese Kategorie.

Das Versagen eines Bauteils, das sich dagegen durch große Verformungen bzw. Rissbildungen ankündigt, kann zum Teil durch Sofortmaßnahmen noch verhindert werden. Selbst wenn dies nicht gelingt, so ist es häufig noch möglich, das Gebäude zu evakuieren und somit Personenschäden zu verhindern. Dieses so genannte duktile Bruchverhalten ist in der Regel für Stahl und mit Stahl oder Fasern bewehrte Baustoffe typisch. Hinsichtlich der Standsicherheit sind aus derartigen Baustoffen hergestellte Konstruktionen günstiger zu bewerten.

Stabilitätsgefährdung

Stabilitätsgefährdete Konstruktionen, wie schlanke Stützen und Balken sowie weitgespannte Rahmen, deren Standsicherheit wesentlich von einer fachgerechten Ausführung mit geringen Maßabweichungen abhängig sind, bergen generell ein größeres Risiko hinsichtlich schlagartigen Versagens des Tragerwerks.

Bei Hallentragwerken werden zum Beispiel häufig Kippverbände zur Stabilisierung angeordnet. Diese müssen in der Lage sein, die Stabilisierungslasten aufzunehmen und an vertikal aussteifende Bauteile weiterzuleiten. Erhöhte Normalkraftbeanspruchungen infolge außergewöhnlicher Belastungen, Eingriffe in solche Bauteile, fehlende oder während der Nutzung entfernte Aussteifungselemente, Beschädigungen, Schiefstellungen, ausgelöst zum Beispiel durch Setzungen bzw. Verwerfungen, führen bei stabilitätsgefährdeten Bauteilen in der Regel schneller zu einer Gefährdung der Standsicherheit und plötzlichem Bauteilversagen.

Daher werden Bauteile ohne Stabilitätsgefährdung als günstiger und solche mit Stabilitätsgefährdung als ungünstiger eingestuft.

Hinweise für die Überwachung

Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen sollen dem mit der Beurteilung von Gebäuden betrauten Ingenieur oder Architekt als Hilfestellung dienen. Im Einzelfall können weitere Überprüfungen erforderlich werden.

1 Gründungen

Die baulichen Anlagen sind auch im Hinblick auf eingetretene Setzungen, Kippungen, Risse, Unterspülungen und Auskolkungen zu prüfen. Bei Verdacht auf chemische Einwirkungen durch aggressives Grundwasser sind entsprechende Untersuchungen einzuleiten.

2 Massive Bauteile

Mauerwerk, Beton, Stahlbeton- und Spannbetonbauteile sind auf Risse, Ausbauchungen, Durchfeuchtungen, Ausblühungen, Rostverfärbungen, Hohlstellen und Abplatzungen zu prüfen. Auflagerbereichen sowie früher sanierten Bereichen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Stellen mit Rostverfärbung sind auch auf Hohlstellen abzuklopfen. Der Zustand des Oberflächenschutzes ist zu prüfen. Auf freiliegende Bewehrung ist zu achten. Risse, die den Verdacht auf gefahrenrelevante Schäden begründen, sind auf weitere Bewegungen zu kontrollieren. Bei bedenklichem Zustand des Betons sind u.a. Karbonatisierungstiefe, Betondeckung und Rostgrad der Bewehrung festzustellen und Materialproben zu entnehmen.

Das Mauerwerk ist auf einwandfreien Gesamtzustand zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine Prüfung der Verankerung der Vormauerschalen zu veranlassen.

3 Stahl- und andere Metallkonstruktionen

Stahlkonstruktionen sind auf Risse und Verformungen (Verbiegungen, Verbeulungen) zu prüfen.

Alle Stahlteile, auch die Anschlüsse von Seilen, Kabeln und Hängern sind auf sichtbare Korrosion zu untersuchen, Grad und Umfang sind anzugeben.

Insbesondere bei korrosionsempfindlichen Bauteilen wie z.B. Verankerungen von Zuggliedern und Kontaktstellen zwischen Beton und Stahl, ist der Zustand des Korrosionsschutzes stichprobenweise zu prüfen.

Anschlüsse (Schrauben, Niete) sind stichprobenweise auf festen Sitz, Schweißnähte auf offensichtliche Risse, zu prüfen. Ein Abklopfen ist erforderlich, wenn durch Risse in der Beschichtung am Rande des Niet-/Schraubenkopfes oder durch Rosterscheinung an diesen Stellen anzunehmen ist, dass der Niet/die Schraube lose ist. Bei geschweißten Konstruktionen sind alle Schweißnähte auf Risse und Unterrostungen zu prüfen, verschmutzte Nähte sind zu reinigen. An verdächtig erscheinenden Stellen ist die Beschichtung zu beseitigen und die Prüfung mit geeigneten Mitteln durchzuführen. Alle losen oder mangelhaften Niete und Schrauben, alle Risse in den Schweißnähten und alle Schäden an den einzelnen Teilen sind deutlich zu kennzeichnen.

4 Holzbauwerke

Bei Holzbauwerken sind insbesondere zu prüfen:

- Schrauben, Nagelplatten und sonstige Verbindungen auf festen Sitz
- Druckbeanspruchte Stoßflächen auf sattes Aufeinandersitzen
- Oberflächenschutz
- Klaffen der Leimfugen (Formschlüssigkeit)
- alle Teile auf etwaige Bildung von Wassersäcken und Feuchtigkeitsschäden
- (Fäulniserscheinungen)
- Befall durch tierische oder pflanzliche Holzschädlinge.

5 Wand- und Deckenbekleidungen

Es ist zu überprüfen, ob Wand- und Deckenbekleidungen Mängel/Schäden (z.B. Risse, Verformungen, Hohlstellen, Durchfeuchtungen, Ausblühungen, Korrosion) aufweisen. Insbesondere sind deren Befestigungen stichprobenweise auf Korrosionserscheinungen und auf festen Sitz zu überprüfen.

Ergänzende Informationen:

Literatur:

- Bauwerkssicherheitsbericht des BMVBS vom 12. Dezember 2007 (Hrsg.)
Bearbeitung:
CRP Ingenieurgesellschaft Cziesielski,
Ruhnau + Partner GmbH
Hauptniederlassung Berlin
Max-Dohrn-Straße 10
10589 Berlin
- Bauministerkonferenz
Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU
Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten
Fassung September 2006

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bezugsquelle und Ansprechpartner:

BMVBS, Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft
und Bundesbauten
Referat B 10
Grundsatzangelegenheiten des Bauwesens
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
ref-b10@bmvbs.bund.de
[www.bmvbs.de/Bauwesen/-,1531/Arbeitshilfen_
-Leitfaeden_-Ric.htm](http://www.bmvbs.de/Bauwesen/-,1531/Arbeitshilfen_-Leitfaeden_-Ric.htm)

Stand

Juli 2008 · 1. Auflage

Druck

Druckerei des BMVBS

Gestaltung

RODEWEB Grafik- & Webdesign
Berlin

Anlage 4

Einteilung der prüf- und bescheinigungspflichtigen baulichen Anlagen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind, nach Gefährdungspotential und Schadensfolgen

1	2	3
Gefährdungspotential/ Schadensfolgen	Gebäudetypen und exponierte Bauteile	Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung
Kategorie 1	Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Personen	Stadion
Kategorie 2	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen mit über 60 m Höhe, • Gebäude und Gebäudeteile mit Stützweiten > 12 m und/oder Auskragungen > 6 m sowie großflächige Überdachungen • Exponierte Bauteile von Gebäuden, soweit sie ein besonderes Gefährdungspotential beinhalten 	<p>Fernsehtürme, Hochhäuser</p> <p>Eislaufhallen, Hallenbäder, Kauf-, Mehrzweck-, Sport-, Reit-, Tennis-, Passagierabfertigungs-, Pausen-, Produktionshallen, Kinos, Theater, Schulen</p> <p>große Vordächer, angehängte Balkone, vorgehängte Fassaden, Kuppeln</p>

Anlage 5

Anhaltswerte für Zeitintervalle für die jeweilige Art der Überprüfung, getrennt nach Kategorien (gem. Anlage 4)

1	2	3	4	5
Kategorie (siehe Anlage 3)	Gebäudetypen und exponierte Bauteile	Begehung jeweils nach ... Jahr (-en)	Prüfung jeweils nach ... Jahren	Gutachterliche Untersuchung jeweils nach ... Jahren
1	Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Personen	2	2-3	6-9
2	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen mit über 60 m Höhe, • Gebäude und Gebäudeteile mit Stützweiten > 12 m¹⁾ und/oder Auskragungen > 6 m sowie großflächige Überdachungen¹⁾ • Exponierte Bauteile von Gebäuden soweit sie ein besonderes Gefährdungspotential beinhalten 	2	4-5	12-15

1) Soweit aus Gründen der Standsicherheit vertretbar, kann sich die Überprüfung auf die betreffenden Gebäudeteile beschränken.